



**Einwohnergemeinde**

# **Niedergösgen**

- **Hausordnung für die  
Kindergärten, Schulhäuser  
und Schulanlagen**

**211**



# **Hausordnung für die Kindergärten, Schulhäuser und Schulanlagen**

**Der Gemeinderat**

gestützt auf den Anhang der Schulordnung vom 11. September 2018

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für die Kindergärten, die Schulhäuser und die Schulanlagen.

### **§ 2 Zweck**

Diese Hausordnung bestimmt das von den Kindergarten­schülern und Schulkindern sowie anderen Benutzern während ihres Aufenthaltes in den Kindergärten, den Schulhäusern und Schulanlagen zu beachtende Verhalten.

### **§ 3 Änderungen und Ergänzungen**

Diese Hausordnung kann bei Bedarf jederzeit auf Antrag durch die Schulleitung der Schule Niedergösgen geändert oder ergänzt werden.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **§ 4 Velos, Motorfahräder, Rollbretter, Scooter und Roller Blades**

<sup>1</sup>Velos und Motorfahräder sind an den vom Schulhauswart auf dem Schulareal zugewiesenen Plätzen abzustellen.

<sup>2</sup>Das Recht zur Mitnahme von Velos und Motorfahrädern auf das Schulareal kann durch die zuständige Schulleitung bzw. Standortleitung eingeschränkt werden.

<sup>3</sup>Die Mitnahme sowie das Benützen von Rollbrettern, Scootern und Roller Blades auf dem Kindergarten- und Schulareal ist während den Unterrichtszeiten nicht gestattet.

### **§ 5 Verhalten in den Schulhäusern**

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler haben sich pünktlich in die Schulhäuser und anschliessend in die Schulzimmer zu begeben.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler dürfen sämtliche Unterrichtsräume der Kindergärten und der Schule nur mit Hausschuhen betreten.

<sup>3</sup>In den Gängen und Treppenhäusern darf während des Unterrichts nicht gelärmt und herumgerannt werden.

<sup>4</sup>In den Werkräumen, im Informatikraum sowie in der Schulküche dürfen die Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht arbeiten. Dasselbe gilt mit Bezug auf das Arbeiten mit Personalcomputern sowie den Zugang zum Internet.

<sup>5</sup>Die Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen sind gehalten, die Kindergärten bzw. Schulhäuser erst nach den in ihrer Obhut stehenden Kindergartenschülern bzw. Schülerinnen und Schülern zu verlassen.

<sup>6</sup>Die Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen sorgen dafür, dass die Fenster der Unterrichtszimmer nach der letzten Unterrichtsstunde geschlossen werden.

<sup>7</sup>Den Schülerinnen und Schülern ist das Konsumieren von Esswaren und Süssgetränken in allen Schulgebäuden nicht erlaubt.

<sup>8</sup>Aus brandschutztechnischen Gründen ist es ohne Absprache mit dem Schulhauswart nicht gestattet in den Schulhäusern (Korridore, Treppenhäuser, Türen, usw.) Dekorationen, Plakate, oder Ähnliches anzubringen.

### **§ 6 Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Kindergarten- bzw. Schulareal**

<sup>1</sup>Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen, nassen Turnschuhen oder Turnschuhen mit färbenden Sohlen betreten werden.

<sup>2</sup>In den Gängen und Nebenräumen der Turnhallen sowie in den überdachten Pausenanlagen und auf der Südseite der Schulhäuser darf nicht mit dem Ball gespielt werden.

<sup>3</sup>Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat in den Duschräumen zu erfolgen.

<sup>4</sup>Der Rasenplatz darf nicht betreten werden, wenn die entsprechenden Verbotstafeln aufgestellt sind.

<sup>5</sup>Auf den Arealen, welche an Unterrichtsräume angrenzen sowie auf dem Kindergartenareal darf während der Unterrichtszeiten nicht gelärmt und der Unterricht gestört werden.

<sup>6</sup>An die Holzdecken in den Pausenhallen dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Es dürfen auch keine Gegenstände (Fussbälle, Schneebälle, Steine, usw.) gegen die Kindergartengebäude, die Schulhäuser und den Aulatrakt geworfen werden.

<sup>7</sup>Der Konsum von Kaugummis ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

<sup>8</sup>Das Spucken auf dem Kindergarten- und Schulareal sowie in den Schulhäusern und Turnhallen ist verboten.

<sup>9</sup>Die richterlichen Verbote (Fahrverbot, Sperrzeiten auf dem Kindergartenareal, usw.) sind strikte zu beachten.

## § 7 Pausen

<sup>1</sup>Die Pausen sind pünktlich einzuhalten.

<sup>2</sup>Während der Pausen haben sich die Kindergartenschüler sowie die Schülerinnen und Schüler im Freien aufzuhalten. In Ausnahmefällen dürfen die Pausen unter Aufsicht der Lehrpersonen im Schulzimmer verbracht werden.

<sup>3</sup>Den Anweisungen der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten.

<sup>4</sup>Ohne Erlaubnis der zuständigen Lehrperson darf das Kindergarten- und Schulareal während der Pausen nicht verlassen werden.

<sup>5</sup>Die zuständige Schulleitung bzw. Standortleitung sorgt für eine ausreichende Pausenaufsicht durch die Lehrpersonen. Die Pausenaufsicht meldet der Klassenlehrperson festgestellte Verstösse gegen die Hausordnung. Die Klassenlehrperson verfügt sodann die allfällige Bestrafung. Bei schwerwiegenden Verstössen sind die betroffenen Eltern schriftlich durch die Schulleitung zu informieren.

## § 8 Bekleidung

<sup>1</sup>Bei den Kindergartenschülern, Schülerinnen und Schülern ist auf eine gepflegte, zweckmässige und schulkonforme Bekleidung zu achten.

<sup>2</sup>Diese Bekleidungsordnung kann bei Bedarf jederzeit durch die zuständige Schulleitung bzw. Standortleitung geändert oder ergänzt werden.

## § 9 Elektronische Geräte

<sup>1</sup>Auf dem Kindergarten- und Schulareal sowie in den Kindergärten und Schulhäusern, Turnhallen usw. dürfen ohne die ausdrückliche Bewilligung und Aufsicht durch die zuständige Lehrperson keine privaten elektronischen Geräte (Handys, MP3-Players, usw.) in Betrieb sein.

<sup>2</sup>Die ausgeschalteten Geräte und deren Zubehör (Kopfhörer) sind vor dem Betreten des Kindergarten- und Schulareals in den Jacken oder Schultaschen ausgeschaltet zu verstauen.

## **§ 10 Rauchen, Alkohol, sexuelle Handlungen, Drogen und Gewalt**

Den Schülerinnen und Schülern ist der Genuss von Alkohol, das Rauchen, die Vornahme sexueller Handlungen, der Drogenkonsum sowie Gewalt jeglicher Art auf dem gesamten Kindergarten- und Schulareal verboten.

## **§ 11 Fundgegenstände**

<sup>1</sup>Fundgegenstände sind dem Schulhauswart sowie den Kindergartenhauswarten abzugeben.

<sup>2</sup>Sie werden vom Schulhauswart sowie den Kindergartenhauswarten aufbewahrt und allenfalls in Schaukästen ausgestellt.

## **§ 12 Sachbeschädigungen**

Bei Sachbeschädigungen an den Kindergärten und Schulhäusern sowie am Mobiliar und den Unterrichtsmaterialien werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Für Sachbeschädigungen haben sie oder im Rahmen von Art. 333 ZGB deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufzukommen.

## **§ 13 Disziplinarmaßnahmen**

Verstöße der Kindergarten Schüler, Schülerinnen und Schüler gegen diese Hausordnung ziehen die gesetzlich erlaubten, von der zuständigen Schulleitung bzw. Standortleitung festzulegenden Disziplinarmaßnahmen nach sich.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Hausordnung gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

### **§ 15 Verantwortung für Einhaltung der Hausordnung**

Die Schulleitung und die Musikschulleitung der Schule Niedergösgen, die Standortleitung eingemieteter Schulen sowie die Lehrpersonen, der Schulhauswart und die Kindergartenhauswarte sorgen für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Vorschriften.

### **§ 16 Information**

<sup>1</sup>Beim Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten und die Schule erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Exemplar dieser Hausordnung durch die zuständige Schulleitung bzw. Standortleitung.

<sup>2</sup>Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Hausordnung den Kindergarten Schülern sowie Schülerinnen und Schülern ihrem wesentlichen Inhalt nach durch die Lehrpersonen bekannt zu geben bzw. in Erinnerung zu rufen.

## **§ 17 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Wer von einer Verfügung, einem Beschluss oder einer Entscheidung der Schulleitung oder der Lehrpersonen berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen, insofern und insoweit nach übergeordnetem Recht keine anderen Rechtsmittelinstanzen zuständig sind.

<sup>2</sup>Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder Eröffnung der Verfügung bzw. des Beschlusses oder Entscheids, schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Hausordnung sind alle bisherigen, widersprechenden Erlasse, so namentlich die von der Schulkommission am 10. Dezember 2008 beschlossene und per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzte Hausordnung, aufgehoben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 18. Dezember 2018.

## **Einwohnergemeinde Niedergösgen Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Roberto Aletti

Antonietta Liloia